

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Adresse : Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Corina Wirth

Telefon : 031 350 16 00

E-Mail : info@public-health.ch

Datum : 25.10.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Public Health Schweiz	<p>Cannabis ist in der Schweiz die mit Abstand am meisten konsumierte illegale Droge. Die Konsumzahlen bleiben seit Jahren stabil. Die heutige Verbots-Regelung im BetmG unterbindet den weit verbreiteten Konsum von Cannabis nicht. Befristete, wissenschaftlich begleitete Pilotversuche bieten vor diesem Hintergrund eine Möglichkeit, den rekreativen Cannabis-Konsum in einem streng kontrollierten Rahmen zu untersuchen. Die mit dieser Gesetzesänderung angestrebten Pilotversuche mit Cannabis sind wichtig, um auf lokaler Ebene Wissen für mögliche Regulierungsansätze von Cannabis zu erhalten.</p> <p>Aus Sicht der Public Health Schweiz hat sich eine moderne und kohärente Suchtpolitik am Schadenspotenzial von Suchtmitteln und -verhalten für das Individuum und die Gesellschaft zu orientieren. Es ist darum ein Anliegen der Public Health Schweiz, dass für heute illegale Suchtmittel unter Einbezug ihres individuellen und gesellschaftlichen Schadenspotenzials geeignete Regulierungs-Modelle geprüft werden. Die Einschätzung zu möglichen neuen Regulierungsansätzen von Cannabis muss auf Evidenz basieren und daher müssen wissenschaftliche Studien und die Prüfung innovativer Modelle gefördert werden. Die Änderung ermöglicht die Untersuchung vieler wissenschaftlicher Fragestellungen zum Umgang mit Cannabis. Um wissenschaftlich valide Daten für eine gesundheitspolitische Diskussion erhalten zu können, sind vor allem realitätsnahe Projekte notwendig, wobei der Schutz der Öffentlichkeit nicht gefährdet werden darf. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass Studienteilnehmende nicht strafrechtlich für ihren Cannabiskonsum belangt werden können.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Einführung eines befristeten «Experimentierartikels» für Cannabis-Pilotversuche im BetmG zu begrüssen. Die Public Health Schweiz begrüsst die vorgelegte Änderung des BetmG im Grundsatz, vorausgesetzt, dass die folgenden Präzisierungen aufgenommen werden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Public Health Schweiz	Art. 8a Abs. 1 lit. c	Art. 8a Abs. 1 lit. c Vorentwurf BetmG hält fest, dass die Bewilligungsnehmer den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Rahmen der Pilotversuche gewährleisten müssen. Gleichzeitig hält Art. 2 Abs. 2 lit f der Verordnung fest, dass die Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ein mögliches Erkenntnisinteresse der Cannabis-Pilotversuche sein können. Zwischen diesen zwei Bestimmungen besteht aus Sicht der Public Health Schweiz ein gewisser Widerspruch.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 8a Abs. 1 lit. c (kursiv):</p> <p>«so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und der Jugendschutz gewährleistet sind sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beachtet wird.»</p>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		<p>Die Untersuchung der Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist ein legitimes Forschungsinteresse eines Pilotversuchs. Bei der Untersuchung dieser Auswirkungen ist die Zusammenarbeit zwischen den Forschungsverantwortlichen und den lokalen Ordnungskräften natürlich von Bedeutung; die Verantwortung für die Sicherstellung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit kann jedoch nicht gänzlich auf die Bewilligungsnehmer übertragen werden.</p> <p>Die Public Health Schweiz ersucht den Bundesrat daher, die Formulierung von Art. 8a Abs. 1 lit. c Vorentwurf BetmG sowie das Verhältnis dieses Artikels zu Art. 2 abs. 2 lit. f BetmPV nochmals zu überprüfen.</p>	
--	--	--	--

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Public Health Schweiz	<p>Die Public Health Schweiz unterstützt die im Verordnungsentwurf festgelegten Zielsetzungen. Dabei ist es zentral, dass die Pilotversuche nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt und evaluiert werden, um wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse u.a. über die Auswirkungen des Konsums auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, das Konsumverhalten, sozio-ökonomische Aspekte und den illegalen Markt zu liefern.</p> <p>Die Public Health Schweiz begrüsst die vorgelegten Ausführungsbestimmungen im Grundsatz, sieht jedoch namentlich bei den Anforderungen an die Pilotversuche gewissen Änderungsbedarf.</p> <p>Im nachfolgenden Abschnitt weisen wir auf einige Aspekte hin, welchen spezifisch Beachtung geschenkt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den generellen Ausschluss von Menschen, die an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Erkrankung leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen, lehnt die Public Health Schweiz ab. Dies umzusetzen würde bedeuten, eine für den Erkenntnisgewinn relevante Zielgruppe a priori und gänzlich von den Studien auszuschliessen. Ob eine an einer Krankheit leidende Person an einem Pilotversuch teilnehmen kann, soll individuell und aufgrund der Einschätzung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin und/oder des Studienarztes/der Studienärztin bestimmt werden. - Der Ausschluss aus einem Projekt darf nicht eine verpflichtende Sanktion sein. - Für die vorgesehenen wissenschaftlichen Studien sollte keine Tabaksteuer erhoben werden. - Der Umfang und die Ausgestaltung der vorgesehenen Schutzmassnahmen sind zu relativieren. - Es muss sichergestellt werden, dass Studienteilnehmende nicht strafrechtlich für ihren Cannabiskonsum belangt werden können, dies sollte innerhalb und auch für den Zeitraum vor der Studie gelten. 		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Public Health Schweiz	Art. 4	Der Artikel sieht vor, dass Pilotversuche örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu beschränken sind. Aus Sicht der Public Health Schweiz spräche nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Suchthilfe-Systeme, die kantonale organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.	Änderungsvorschlag für Art. 4 (kursiv): «Pilotversuche sind örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden, auf einen Kanton oder eine Region zu begrenzen [...]»

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Public Health Schweiz	Art. 6	Die Anzahl der Teilnehmenden sollte im Ermessen der Durchführenden der Pilotversuche liegen. Die Formulierung «wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen» ist ausreichend. Eine konkrete Zahl birgt zudem das Risiko, aus politischen Überlegungen angepasst zu werden.	Die Anzahl der Personen, die an einem Pilotversuch teilnehmen, ist auf das für die wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen. Streichen: Sie darf 500 Personen nicht überschreiten.
Public Health Schweiz	Art.7 Abs.3	Das Entrichten der Tabaksteuer auf Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, stellt für die Gemeinden und Forschungseinrichtungen einen signifikanten Kostenfaktor und damit ein Hindernis für die Durchführung eines Pilotversuchs dar. Auf eine Erhebung der Tabaksteuer sollte daher verzichtet und diese Steuerbefreiung im Tabaksteuergesetz vorgesehen werden (Art. 5). Als Alternative können die aus der Tabaksteuer gewonnenen Mittel dem jeweiligen Projekt als zweckgebundene Förderung wieder zugeführt werden.	Streichen: Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, unterstehen der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 20092. Alternative: Ergänzen: Die im jeweiligen Forschungsprojekt entrichtete Tabaksteuer kommt dem Forschungsprojekt als Förderung zu Gute.
Public Health Schweiz	Art.12 Abs.1 lit.a	Im jetzigen Entwurf wird nicht präzisiert, welche Form der verlangte Nachweis haben muss und wer in der Pflicht steht, diesen zu erbringen und zu finanzieren. «Nachweislich» müsste entweder präzisiert werden, oder durch eine Selbstdeklaration ersetzt werden. Da Nachweise von Cannabiskonsum mittels Haar-, Blut- oder Urinproben erstens je nach persönlicher Konstitution unterschiedliche Ergebnisse bringen können und zweitens aufgrund ihrer Invasivität als unverhältnismässig empfunden werden können, plädieren wir für die Selbstdeklaration.	An Pilotversuchen können Personen teilnehmen, die: a. nachweislich gemäss eigener Auskunft bereits Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumieren;
Public Health Schweiz	Art. 12 Abs. 2 lit. a und c	Art. 12 Abs. 2 lit a schliesst Minderjährige aus den Pilotversuchen grundsätzlich aus. Dieser Ausschluss ist zwar nachvollziehbar, aber aus wissenschaftlicher Sicht wenig sinnvoll. Daten zeigen, dass Minderjährige Cannabis konsumieren. Aufgrund ihres Entwicklungsstadiums weisen sie ein besonders hohes Gefährdungspotential für eine Reihe an körperlichen und psychischen Problemen auf. Es ist deshalb essentiell, dass wissenschaftliche Erkenntnisse darüber gewonnen werden können, wie der Konsum durch Minderjährige reduziert werden kann. Dies soll in Ausnahmefällen im Rahmen eines Pilotversuches möglich sein (siehe nebenstehende Formulierung).	2Ausgeschlossen ist die Teilnahme von Personen, die: a. Minderjährig sind; Minderjährige Personen sind grundsätzlich von einer Teilnahme ausgeschlossen. Im Sinne einer expliziten Ausnahme kann durch das BAG ein speziell und ausschliesslich auf Minderjährige ausgerichtetes Pilotprojekt bewilligt werden. b. schwanger sind oder stillen;

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		<p>Art. 12 Abs. 2 Bst. c schliesst grundsätzlich Personen aus den Studien aus, welche an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen. Dazu möchten wir gerne folgende Überlegungen teilen:</p> <p>Psychische Störungen sind weit verbreitet und deren Ausprägung sehr unterschiedlich. Cannabis-Missbrauch ist zudem eine Störung (=psychische Erkrankung) nach ICD-10; Dieses Ausschlusskriterium vorbehaltlos anzuwenden würde dazu führen, dass ein substantieller Teil von potentiellen Teilnehmenden ausgeschlossen würde.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zumal der Missbrauch bzw. die Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen in den beiden Klassifikationssystemen ICD-10 und DSM-V als psychische Störungen gelten, würde diese Bestimmung gar die eigentliche Zielgruppe der Cannabiskonsumierenden ausschliessen.• Die Repräsentativität der Stichprobe bzw. Generalisierbarkeit der Ergebnisse wäre mit diesem absoluten Ausschlusskriterium stark eingeschränkt. Personen mit psychischen Belastungen oder psychischen Störungen konsumieren häufig Cannabis im Sinne einer Selbstmedikation, um das psychische Wohlbefinden zu verbessern. Der Ausschluss dieser Personengruppe würde die Untersuchung der Fragestellung zur Selbstmedikation verunmöglichen.• Sofern Art. 12 Abs. 2 Best. c beibehalten werden sollte, ist es wichtig zu klären, wie das Vorhanden bzw. Nicht-Vorhandensein von psychischen Krankheiten überprüft werden soll. Nicht alle Personen mit einer psychischen Störung haben eine ärztliche Diagnose oder sind in Behandlung. In diesem Fall wäre etwa an ein Screening zu denken. Falls ein Screening Voraussetzung ist, stellt sich die Frage, ob ein Screening durch einen Arzt nicht den Rahmen dieser Studien sprengen würde und den Charakter einer medizinischen Untersuchung annehmen würde. <p>In diesem Zusammenhang ist auch die Begleitung der Studienteilnehmenden zu nennen und die Beobachtung des gesundheitlichen Wohlbefindens, die es erlaubt bei unerwünschten Veränderungen rechtzeitig einzugreifen.</p>	<p>c. an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen.</p> <p>Personen mit einer psychischen Krankheit oder Personen, die verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen, können an der Studie teilnehmen, wenn sie die Anforderungen des durch eine Ethikkommission bewilligten Studienprotokolls erfüllen.</p>
--	--	--	--

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		Aus diesen Überlegungen empfehlen wir diese Bestimmung zu streichen und nebenstehende aufzunehmen. Ob das Studienprotokoll und die definierte Zielgruppe mit den entsprechenden Ein- und Ausschlusskriterium aus ethischer Sicht anwendbar sind, soll durch die zuständige Ethikkommission geprüft werden.	
Public Health Schweiz	Art. 13 lit.c	Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a BetMV können nur Personen teilnehmen, die nachweislich bereits Cannabis konsumieren. Es muss gewährleistet sein, dass aufgrund ihrer Aussagen zu vorausgegangenem Cannabiskonsum inkl. Auswertung von Haaranalysen usw. keine strafrechtliche Verfolgung droht. Dies unabhängig davon, ob eine Teilnahme in der Folge bewilligt wird oder nicht. Wenn in diesem Punkt keine Rechtssicherheit besteht, könnten sich Interessentinnen und Interessenten nicht melden, weil sie bei einer Nichtbewilligung der Teilnahme befürchten, strafrechtlich verfolgt zu werden, oder im Gesuchsverfahren nicht korrekte Angaben machen, da sie befürchten, strafrechtlich verfolgt zu werden.	Ergänzen Art. 13 Abs. 3 (neu): Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Nachweises für den vorausgegangenem Cannabiskonsum gewonnen werden (z.B. Auswertung von Haaranalysen, Aussagen der Versuchsinteressenten etc.), ziehen keine Strafverfolgung nach sich. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für früher ausgestellte Ordnungsbussen und Strafbefehle oder für noch nicht rechtskräftig erledigte Verfahren im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis vor und während der Rekrutierungsphase.
Public Health Schweiz	Art. 14 Abs. 1	Die Public Health Schweiz erachtet es als sinnvoll, die maximale Bezugsmenge auch entsprechend des persönlichen Bedarfs der Probandinnen und Probanden zu begrenzen. Damit kann insbesondere auch der Anreiz zu Weitergabe bzw. Weiterverkauf reduziert werden. Auch wird die vorgesehene monatliche Maximalbezugsmenge von 10 Gramm Gesamt-THC als sinnvoll erachtet. Diese Grenzwerte lassen es zu, auch schwerstabhängige Personen mit einem hohen Cannabiskonsum in geeignete Forschungsprojekte aufzunehmen, ohne dass diese Probandinnen und Probanden zusätzlich auf den Schwarzmarkt angewiesen sind.	
Public Health Schweiz	Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2	In der Verordnung wird genannt, dass die Weitergabe an Dritte und der Konsum in öffentlich zugänglichen Räumen zum Studienausschluss führen. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass diese Aufgaben nicht der Studienleitung übertragen werden, sondern weiterhin den Strafverfolgungsbehörden obliegen. Die Studienleitung kommt ihrer Verantwortung in ausreichender Weise nach, wenn sie die Studienteilnehmenden auf die Strafbarkeit der Weitergabe an Dritte und Konsum an nicht erlaubten Orten hinweist.	Art. 15 Konsum 1 [...] 2 Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, wird <u>durch die BewilligungsinhaberIn bzw. den Bewilligungsinhaber mit geeigneten Massnahmen bis hin zum Studienausschluss sanktioniert.</u> vom Pilotversuch ausgeschlossen.

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		<p>Der erläuternde Bericht könnte folgendermassen ergänzt werden: "Die Studienleitung ist dazu verpflichtet, die Studienteilnehmenden über die Vorschriften zu informieren. Die Weitergabe an Dritte und der unbefugte Konsum in öffentlich zugänglichen Räumen, obliegen im Rahmen der Pilotversuche weiterhin den Strafverfolgungsbehörden."</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht muss verhindert werden Probanden aus einer Studie auszuschliessen. Aus diesem Grund möchten wir anregen zu prüfen, ob nicht das heute bereits geltende Ordnungsbussenverfahren bei Cannabiskonsum, anstelle eines Studienausschlusses, auch für das "Studien-cannabis" zur Anwendung kommen könnte (BetmG Art. 19b und Art. 28b).</p> <p>Innerhalb eines Versuchs sollten andere Sanktionsformen möglich sein, wie z.B. den temporären Ausschluss vom Verkauf oder die Verpflichtung zur Beratung.</p>	
Public Health Schweiz	Art. 16 Abs. 1	Die gesundheitlichen Auswirkungen zu überwachen wird als schwierig betrachtet, da diese oftmals erst im Nachhinein auftreten. Der Gesundheitszustand hingegen kann überwacht werden.	Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche überwachen die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellen deren Behandlung im Falle von studienbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicher.
Public Health Schweiz	Art. 18 Abs. 2 lit. e	<p><i>Vgl. Kommentar zu Art. 4 BetmPV:</i></p> <p>Aus Sicht der Public Health Schweiz spricht nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Suchthilfe-Systeme, die kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.</p>	<p>Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 2 lit. e (kursiv):</p> <p>«Einverständnis der betroffenen Gemeinden <i>oder Kantone</i> zu den vorgesehenen Verkaufsstellen;»</p>
Public Health Schweiz	Art. 18 Abs. 2 lit. h und j	Art. 18 Abs. 2 lit h. Die Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Öffentlichkeit ist Bestandteil der Gesuche. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 8a Abs. 1 Bst. h des Betäubungsmittelgesetzes erwähnt, ist dies ein zentraler Aspekt, welcher jedoch	Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zur angemessenen Berücksichtigung der Sicherheit der Öffentlichkeit.

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		<p>nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann. Deshalb empfehlen wir nebenstehende Anpassung.</p> <p>Art. 18 Abs. 2 lit. e. Der Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen ist suchtpolitisch besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jugendschutz umfasst aus Sicht der Public Health Schweiz mehr als nur die Durchsetzung der gesetzlich verankerten Jugendschutzmassnahmen. Jugendschutz bedeutet auch, die Jugendlichen im Umgang mit Risiken des Konsums psychoaktiver Substanzen zu unterstützen bzw. ihre Gesundheits-, Risiko- und Konsumkompetenz zu fördern, wobei dies die Möglichkeit auf Konsumverzicht explizit miteinschliesst. Jugendschutz bedeutet zudem, die Förderung von Früherkennung und -intervention bei gefährdeten Jugendlichen mit problematischem Konsum. Diese sind mit adäquaten niederschweligen Beratungs- und Hilfeangeboten zu unterstützen.</p> <p>Im Jugendschutzkonzept, das nach Art. 18 Abs. 2 lit. j BetmPV zu erstellen ist, muss diesem ganzheitlichen Verständnis von Jugendschutz Rechnung getragen werden.</p>	
--	--	--	--

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung